

5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. Juli 2001 betreffend die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch

vom 31. Oktober 2008

Aufgrund des § 34 Abs. 1 LHG hat der Senat der Universität Mannheim am 22. Oktober 2008 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Lehramt für Gymnasien vom 30. Juli 2001 betreffend die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung erteilt am 31. Oktober 2008

Artikel 1

Die fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Lehramt an Gymnasien für das Fach Englisch werden wie folgt neu gefasst:

§ 1 Mitglieder des Prüfungsausschusses

Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Professoren an.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung, Orientierungsprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist der Nachweis des Latinums oder von Lateinkenntnissen, die mindestens den Anforderungen des Latinums entsprechen, oder von Kenntnissen in einer der folgenden europäischen Fremdsprachen: Französisch, Italienisch, Spanisch.
- (2) Die Orientierungsprüfung erfordert eine bestandene Einführungsveranstaltung.

§ 3 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durch die erfolgreiche Teilnahme an den unter § 4 aufgeführten Lehrveranstaltungen abgelegt. Sie ist bestanden, wenn die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme gemäß § 5 erbracht sind.

§ 4 Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Prüfungsteilen:

1. Einführungskurs „Einführung in die anglistische Sprachwissenschaft“/ „Introduction to English Linguistics“;
2. Proseminar in historischer oder moderner Sprachwissenschaft;

3. Einführungskurs „Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur“;
4. Proseminar I in Literaturwissenschaft;
5. Proseminar II in Literaturwissenschaft;
6. Übung „Phonetics“ (mit pronunciation exercises im Sprachlabor);
7. Übung „Foundation Course“ (Grundkurs);
8. Übung „Intermediate German-English Translation“;

§ 5 Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise

- (1) Für die Prüfungsteile des § 4 sind neben dem regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltungen die folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:
 1. Im Einführungskurs „Einführung in die anglistische Sprachwissenschaft“/ „Introduction to English Linguistics“: Abschlussklausur (Dauer: 90 Minuten);
 2. Im Proseminar in historischer oder moderner Sprachwissenschaft: Abschlussklausur (Dauer: 90 Min.) oder Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit;
 3. Im Einführungskurs „Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur“: Abschlussklausur (Dauer: 90 Minuten);
 4. Im Proseminar I in Literaturwissenschaft: Abschlussklausur (Dauer: 90 Minuten);
 5. Im Proseminar II in Literaturwissenschaft: Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit;
 6. In der Übung „Phonetics“: Abschlussklausur (Dauer: 90 Min.) sowie mündlicher Pronunciation-Test (Dauer: 10 Min.);
 7. In der Übung „Foundation Course“: Abschlussklausur (Dauer: 90 Min.);
 8. In der Übung „Intermediate German-English Translation“: Abschlussklausur (Dauer: 90 Min.).
- (2) Wird eine Prüfungsleistung nicht erfolgreich erbracht, so kann die Klausur zum nächsten Termin wiederholt bzw. die schriftliche Hausarbeit, sofern der Seminarleiter dem zustimmt, überarbeitet werden. Von einem wiederholten Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung kann nach Zustimmung des Seminarleiters abgesehen werden.
- (3) Für jede erfolgreich erbrachte Prüfungsleistung wird ein schriftlicher Leistungsnachweis (Schein) ausgestellt. Das Bestehen der Zwischenprüfung wird schriftlich bescheinigt, wenn alle Leistungsnachweise vorgelegt worden sind.